

II-948 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 21. April 1980

Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. 10.009/35-4/1980

387 IAB

1980 -04- 21

B e a n t w o r t u n g

zu 368 J

der Anfrage der Abgeordneten Dr. REINHART und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend arbeits-, sozial- und ausländerbeschäftigungsrechtlicher Stellung der Schilehrer in Österreich, Nr. 368/J.

Im Zusammenhang mit dem sprunghaften Ansteigen der Zahl der Schischulen und damit verbunden der Zahl der Schilehrer wurden auch zahlreiche ausländische Staatsbürger als Schilehrer aufgenommen.

Da sich hinsichtlich der arbeits-, sozial- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Stellung der Schilehrer Unklarheiten ergeben haben, richten die Anfragesteller an mich folgende Anfrage:

- "1. Findet das Ausländer-Beschäftigungsgesetz auch auf Schilehrer Anwendung oder sind für diesen Personenkreis Sonderregelungen vorgesehen?
2. Ist sichergestellt, daß bei der Beschäftigung von Ausländern die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Schilehrern strikte eingehalten werden?
3. Dürfen Ausländer (Schilehrer) zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen als Inländer beschäftigt werden, wodurch Nachteile arbeits- und lohnrechtlicher Art für Inländer verbunden sind?

- 2 -

4. Sind Schilehrer nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung arbeitsrechtlich und sozialversicherungsrechtlich als Arbeiter oder Angestellte anzusehen und welche jeweiligen unterschiedlichen Merkmale sind für diese Einteilung maßgeblich?
5. Ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereit, durch die zuständigen Behörden die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und ausländerbeschäftigungspolitischen Bestimmungen seitens der Schischulen zu überprüfen und auf ihre Einhaltung hinzuwirken, bejahendenfalls, welche konkreten Schritte sind diesbezüglich in der Praxis vorgesehen?
6. Welche arbeits- und sozialrechtliche Stellung haben nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung die sogenannten "Poollehrer" und wie unterscheiden sie sich allenfalls arbeits- und sozialrechtlich von den sonstigen angestellten Schilehrern?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz findet auch auf Schilehrer voll Anwendung. Sonderregelungen für diesen Personenkreis sind nicht vorgesehen.

Zu 2.:

Die Überwachung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der in der Privatwirtschaft Beschäftigten ist - sofern es sich nicht um Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes (z.B. Arbeitszeitgesetz, Arbeitnehmerschutzgesetz, Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, Mutterschutzgesetz) handelt - nicht Sache des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Durchsetzung von auf Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelarbeitsvertrag beruhenden Ansprüchen des

- 3 -

Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber, obliegt dem Arbeitnehmer, der sich hiefür der Hilfe der Arbeitsgerichte, allenfalls der Einigungsämter, bedienen kann. Die Einschaltung von Verwaltungsbehörden ist nur insoweit vorgesehen, als es sich um Verletzung von Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes handelt.

In diesem Zusammenhang überprüfen die Arbeitsinspektorate bei Betriebsbesichtigungen sowie über Anzeigen von Interessenvertretungen oder Arbeitnehmern im Rahmen ihres Wirkungskreises auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen ausländischer Arbeitnehmer. Von den Arbeitsinspektoraten wurden bisher nach Berichten keine Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften hinsichtlich ausländischer Arbeitnehmer in Schischulen festgestellt; von einem Arbeitsinspektorat erfolgten lediglich Beanstandungen hinsichtlich der Unterkünfte. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 5 hingewiesen.

Zu 3.:

Die Verwendung von Ausländern als Arbeitnehmer in Österreich ist an die Auflage gebunden, "daß der Ausländer nicht zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt wird, als sie für die Mehrzahl der bezüglich der Leistung und Qualifikation vergleichbaren inländischen Arbeitnehmern des Betriebes gelten" (§ 8 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975). Im übrigen ergibt sich auch aus der zugunsten der Arbeitnehmer zwingenden Wirkung der meisten arbeitsrechtlichen Bestimmungen die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindeststandards bei den Arbeitsbedingungen. Hinsichtlich der Lohnbedingungen sind die zwingenden Wirkungen allenfalls bestehender Kollektivverträge oder sonstiger Normen der kollektiven Rechtsgestaltung zu beachten.

Zu 4.:

Die Zugehörigkeit der Schilehrer zur Gruppe der Arbeiter bzw. zur Gruppe der Angestellten kann nicht generell beantwortet werden. Es muß vielmehr in jedem Einzelfalle die Art der ver-

- 4 -

einbarten bzw. ausgeübten Tätigkeit und die Person des Arbeitgebers geprüft werden.

Die Anwendung des Angestelltengesetzes hängt nämlich entscheidend von der Qualifikation der Tätigkeit des Schilehrers ab, da nur dann, wenn der Schilehrer höhere Dienste verrichtet, das Angestelltengesetz zur Anwendung kommt. Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung einer gewissen Mindestarbeitszeit und daß es sich um einen Arbeitgeber handelt, der in den §§ 1 bis 3 des Angestelltengesetzes aufgezählt ist. Da Schischulen weder der Gewerbeordnung unterliegen noch in Form von Vereinen oder Stiftungen geführt werden, ist das Angestelltengesetz nur anwendbar, wenn die Schischulen als private Unterrichtsanstalten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 8 des Angestelltengesetzes angesehen werden können. Legt man diesen Begriff nach den Bestimmungen des Schulorganisationsrechtes aus, so fallen Schischulen nicht unter den Begriff der Privatschule, vertritt man hingegen den Standpunkt, daß der Begriff der privaten Unterrichtsanstalt im Sinne des Angestelltengesetzes nicht unter Heranziehung der Vorschriften des Schulorganisationsrechtes auszulegen ist, sondern es sich um einen weiteren Begriff handelt, dann könnten auch Schischulen unter dem Begriff der privaten Unterrichtsanstalt subsumiert werden. Gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage sind nicht bekannt.

Unbeschadet der Anwendung des Angestelltengesetzes ist - sofern höhere Dienste verrichtet werden - jedenfalls § 1159a ABGB bezüglich der Einhaltung einer mindestens 4-wöchigen Kündigungsfrist anzuwenden.

In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht gehören gemäß § 14 ASVG zur Pensionsversicherung der Angestellten Personen, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz geregelt ist oder überwiegend Dienstleistungen umfaßt, die den Dienst-

- 5 -

leistungen in den nach diesem Gesetz geregelten Beschäftigungsverhältnissen gleichzuhalten sind. Ist im Hinblick auf diese Rechtslage eine Versicherungszugehörigkeit von Schilehrern zur Pensionsversicherung der Angestellten nicht gegeben, so sind diese Schilehrer gemäß § 13 ASVG zur Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig.

Zu 5.:

Die in Frage kommenden Arbeitsinspektorate wurden unverzüglich angewiesen, soweit als möglich in nächster Zeit, jedenfalls aber in den folgenden Saisonen, die Schischulen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften insbesondere hinsichtlich ausländischer Arbeitnehmer gezielt zu überprüfen und die aufgrund der Überprüfungen allenfalls erforderlichen Veranlassungen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu treffen.

Darüber hinaus wurde eine Kopie der parlamentarischen Anfrage dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit dem Ersuchen übermittelt, die hauptsächlich in Betracht kommenden Krankenversicherungsträger auf dieses Problem aufmerksam zu machen und ihnen zu empfehlen, eine verstärkte Überprüfung der in Frage kommenden Betriebe ins Auge zu fassen.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wird durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung bereits derzeit laufend überprüft.

Was die Notwendigkeit betrifft, auf die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes hinzuwirken, muß darauf hingewiesen werden, daß sich die Möglichkeiten der Arbeitsmarktverwaltung im Aufzeigen von Mißständen erschöpfen müssen.

Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz stehen zwar unter Strafsanktion, sind jedoch von den örtlichen Bezirksverwaltungsbehörden zu verfolgen. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben auf ein bei der Bezirkshauptmannschaft anhängiges Verfahren keinen weiteren Einfluß.

- 6 -

Zu 6.:

Unter den "Pooltschilehrern" werden offenbar jene Schilehrer verstanden, die im Rahmen einer bestehenden Schischule auch an deren Gewinn beteiligt sind. Diese Gewinnbeteiligung ist jedoch nicht von entscheidender Bedeutung für die arbeits- und sozialrechtliche Stellung des Schilehrers. Wenn der Schilehrer hinsichtlich seiner Tätigkeit den Weisungen des Schischulinhabers bzw. Schischulenleiters unterworfen ist, bleibt der Arbeitnehmer unabhängig davon, ob ihm eine Beteiligung am Ertrag des Unternehmens eingeräumt wurde oder nicht.

Auch bezüglich seiner Zugehörigkeit zur Gruppe der Arbeiter oder der Angestellten ist nur die erforderliche bzw. vereinbarte Qualifikation seiner Tätigkeit (z.B. Kenntnis von Fremdsprachen) maßgeblich, nicht aber die Beteiligung am Gewinn.

Der Bundesminister:

